

**Block 3 - Transaktionswert versus Schätzung**  
**Transaktionswert-aktuelle Rechtsfragen**  
**Ewald Komarek**

- 1.) Allgemeines zur Zollwertbestimmung nach dem Transaktionswert nach Art. 70 UZK  
Maßgebl. Kaufgeschäft nach Art. 70 Abs. 1 UZK
- 2.) Tatsächl. gezahlter oder zu zahlender Preis nach Art. 70 Abs. 2 UZK
- 3.) Ausschlusstatbestände nach Art. 70 Abs. 3 UZK unter Berücksichtigung einer EuGH-Rechtssache
- 4.) Ablehnung des Transaktionswertes nach Art. 140 UZK-IA (EuGH Urteil)

# 1.) Art. 70 Abs. 1 UZK

Allgemeines zum Transaktionswert, zum Verkauf und dem „Verbringen“

# Transaktionswert-Aktuelle Rechtsfragen

*Allg. Einleitung zum GATT-Zollwert-Kodex 1994:*

„Grundlage für den Zollwert ist in **erster Linie** der in Art. 1 definierte Transaktionswert.“

**Gutachten 1. 1 des Techn. Ausschusses Zollwert bei der WZO:**  
Buchstabe b)

Hinweis auf Grundtendenz des GATT-ZW-Kodex den Transaktionswert eingeführter Waren in größtmöglichem Umfang für Bewertungszwecke heranzuziehen..

**Art. 70 Abs. 1 UZK**

„**Vorrangige** Grundlage für den Zollwert von Waren ist der Transaktionswert...“

# Art. 70 - 73 UZK

## Zollwertbestimmung auf der Grundlage des Transaktionswertes

Transaktionswert nach Art. 70 Abs. 1 UZK:

..., das heißt der für die Waren bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis, der erforderlichenfalls anzupassen ist.

Mit den Anpassungen sind die in Art. 71 und 72 UZK angeführten Bestandteile gemeint.

# Der Begriff „Kaufgeschäft im GATT-ZW-Übk“ nach Gutachten 1. 1 des Techn. Ausschusses ZW bei der WZO

- GATT-ZW-Kodex selbst enthält keine Definition des „Kaufgeschäfts“.
- Kaufgeschäft ist im weitesten Sinn auszulegen und Art. 1 und 8 sind zusammen zu sehen.
- Negativliste für Fälle, die kein Kaufgeschäft darstellen (zB Kommissionsgeschäfte, Miet-u. Leasingverträge)

# Definition des Verkaufsbegriffs

Erk des VwGH

vom 20.11.2007, GZ. 2004/16/0031

- Definition des Verkaufsbegriffs ist weder im Gemeinschaftsrecht, noch im GATT-ZW-Kodex enthalten.
- Nat. Recht nicht anwendbar, weil es zu uneinheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrecht führen würde. Der gemeinschaftsrechtl. Verkaufsbegriff ist eigenständig.
- Gemeinschaftsrechtliche Zollwertrecht basiert auf dem GATT-ZW-Kodex.

# Verkaufsbegriff lt. Erk des VwGH

vom 20.11.2007, GZ. 2004/16/0031

- Da lt. der Präambel zum GATT-ZW-Kodex der Transaktionswert so weit wie möglich für die Zollwertermittlung herangezogen werden soll, ist der Verkaufsbegriff extensiv auszulegen.

Elemente des zollwertrechtl. Verkaufsbegriffs sind:

- Auf der einen Seite Eigentumsverschaffung an der eingeführten Ware (rechtl. u. tatsächl. Verfügungsmacht).
- Auf der anderen Seite Entgeltzahlung (Abgrenzung zu vermittlertgeschäften)
- Unter dem zollwertrechtl. Verkaufsbegriff fallen nicht nur das Kaufgeschäft im Zivilrechts, sondern auch Werk- u. Werklieferungsverträge.

# Gutachten 14.1 Tech. Ausschusses ZW bei der WZO

„Verkauf zur Ausfuhr in das Einfuhrland“  
Wörterverzeichnis der WZO definiert:

- Einfuhr: Das Verbringen von Waren in das Zollgebiet
- Ausfuhr: Das Verbringen von Waren aus dem Zollgebiet
- Deshalb beinhaltet die Tatsache, dass Waren, die zur Bewertung gestellt werden, gleichzeitig auch ihre Einfuhr, die ihrerseits ihre Ausfuhr beinhaltet.



# Gutachten 14.1 Tech. Ausschusses ZW (WZO) „Verkauf zur Ausfuhr in das Einfuhrland“

Es kommt nur noch darauf an, das sich auf **diese Einfuhr** beziehende **Geschäft** festzustellen.

Wenn Importeur nachweisen kann, dass das **unmittelbar** in Betracht kommende **Kaufgeschäft** im Hinblick auf **die Ausfuhr** der Waren in das Einfuhrland stattgefunden hat, kann der **Transaktionswert** angewendet werden. Nur Geschäfte bei denen tatsächl. eine **intern. Warenbewegung** erfolgt, können nach dem Transaktionswert bewertet werden.

*(Hinweis auch unter Pkt. 2. im neuen Leitdokument der EK zur Zollwertermittlung nach dem UZK)*

# Art. 128 Abs. 1 UZK-UA

Der Transaktionswert der zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union verkauften Waren wird zum Zeitpunkt der Zollanmeldung aufgrund des **unmittelbar** vor dem Verbringen der Waren in das Zollgebiet erfolgten **Verkaufs** bestimmt.

**Maßgeblich:** Es wird das Kaufgeschäft zu Grund gelegt, zu dem die Waren **körperlich** in das Zollgebiet der Union verbracht werden.

## Art. 128 Abs. 2 UZK-IA

Verkauf von Waren unter bes. aufschiebenden Verfahren vor der Überlassung zum freien Verkehr

- Art. 128 Abs. 2 UZK-IA ist nur anwendbar, wenn vor dem Verbringen der Waren in das Zollgebiet der Union kein Verkauf zur Ausfuhr in die Union vorliegt.
- Die Waren werden erstmalig während der **vorübergehende Verwahrung** oder einem **anderen** bes. Verfahren als dem internen Versand, der Endverwendung oder der Passiven Veredelung zur Ausfuhr in die Union verkauft (**Achtung: Darf kein Verkauf innerhalb der EU sein**)
- Der Preis aus diesem Kaufgeschäft ist zur Zollwertermittlung zu verwenden.

# Vergleich zur alten Rechtslage (Art. 147 Abs. 1 ZK-DVO)

Wahlrecht nach Art. 147 ZK-DVO ist entfallen:

Der Zollwertanmelder konnte

- entweder den Preis aus eine Kaufgeschäft zw. einem drittl. Verkäufer und einem Käufer in der EU

oder

- den Preis aus einem vor der Verzollung zwischen zwei in der EU ansässigen Kaufvertragsparteien abgeschlossenen Kaufgeschäft anmelden.

# Neue Rechtslage (Art. 128 Abs. 1 und 2 UZK-IA)

- Entfall des Vorerwerbgeschäftes (Anlehnung an Kommentar 22.1 der WZO).
- Entfall der Transaktionswertmethode bei Verkaufsgeschäften zw. zwei in der EU ansässigen Kaufvertragsparteien vor der Verzollung.
- Leitdok. der EK zur Zollwertermittlung nach dem UZK sieht Verkäufe von „einheimischen Verkaufsgeschäften“ **nicht** vor (Rn. 9 zu Pkt. 2.1 und Rn. 5 zu Pkt. 2.3).
- Die Dt. Literatur verweist aber auf die Zulässigkeit dieser Verkaufsgeschäfte (EuGH v. 6.6.1990, C -11/89; zuletzt bestätigt durch BFH vom 5.6.2014).

## 2.) Art. 70 Abs. 2 UZK

Tatsächlich gezahlter oder zu zahlender Preis unter bes. Berücksichtigung von

- Beschädigung
- Schadhafte u.
- Waren, die den Vertragsbedingungen nicht entsprechen

# Tatsächlich gezahlter oder zu zahlender Preis nach Art. 70 Abs. 2 UZK als Bedingung für den Verkauf der eingeführten Waren

- Nach Art. 129 Abs. 1 Buchstabe a) UZK-IA ist das die vollständige Zahlung des Käufers an den Verkäufer als Bedingungen für den Verkauf;
- Kaufpreis ist Rechnungsbetrag abzüglich Preisnachlässen, Skonti, Mengenabweichungen und Verlusten sowie
- **Beschädigung** nach Art. 131 Abs. 2 UZK-IA und
- **schadhafte** Waren nach Art. 132 UZK-IA.
- *Abgrenzung zu Waren, die den **Vetragsbedingungen nicht entsprechen** (Schlechtlieferung und Falschlieferung)*

# Beschädigung nach Art. Art. 131 Abs. 2 UZK-IA (Erläuterung 3.1 des Techn. Ausschusses ZW bei der WZO)

- Die Beschädigung muss nach dem Kauf/Herstellung u. **vor** der Verzollung entstanden sein (zB Transportschäden; **EuGH 12.6.86, RS 183/85 Slg 1986, 1873-Repenning**; sog. Antauschäden-eine mangelfrei gekaufte Ware wurde vor der Abf. beschädigt. Verhinderung der Anwendung von willkürl. und fiktiven ZW--daher Berichtigung des ZW.
- Der Preis für den Zollwert ist proportional zur eingetretenen Beschädigung herabzusetzen , ohne dass ein neuer Preis zw. Verkäufer u. Käufer vereinbart.
- Nachweispflicht über den Zeitpunkt der Beschädigung und über deren Höhe obliegt dem Anmelder.
- **Versicherungsleistungen** sind zollwertrechtl. ohne Bedeutung.



# Preisanpassung für schadhafte Waren nach Art. 132 UZK-IA

- Schaden nach Art. 132 UZK-IA :
- Dieser liegt vor, wenn Schaden als Folge fehlerhafter Herstellung von vornherein in der Ware angelegt ist (Material-, Fabrikations- oder Konstruktionsfehler) oder
- vor Abschluss des Kaufvertrags eingetreten ist.
- Ein Schaden ist gegeben, wenn die Ware nicht für **gewöhnliche Verwendung eignet** und
- eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen gleicher Art **unüblich** ist u. **die** ein Käufer **nach der Art der Sache** nicht erwarten kann. (Dt. Dienstvorschrift Zollwert).

# Preisanpassung für schadhafte Waren nach Art. 132 UZK-IA

- Keine Def. der Schadhaftheit im Zollrecht
- Im Zivilrecht führt die Lieferung von mangelhafte Waren zu Gewährleistungsansprüchen. Sind mangelhafte Waren schadhaft nach Art. 132 UZK-IA?
- Dazu **EuGH C-256/07** Auslegung von „Schadhaft“ iS von „defekt“.
- Oberbegriff „Sachmangel“ (Abweichung v. vertragl. Geschuldeter Qualität u. Quantität) ließe eine weitergehende Auslegung zu, was aber der Gesetzgeber nicht wollte.

# Preisanpassung für schadhafte Waren nach Art. 132 UZK-IA

- Ware muss im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung schadhaft sein (Art. 132 Buchstabe a) UZK-IA);
- Korrektur ist nur möglich, wenn Verkäufer und Käufer einen neuen Preis vereinbaren (Gewährleistungspflichten eines vor der Annahme der Zollanmeldung abgeschlossenen Kaufvertrags oder von gesetzl. Gewährleistungspflichten).
- Anpassung eine Jahres nach dem Datum der Zollanmeldung
- **Garantiefälle** sind **nach** der 12 – Monatsfrist ausgeschlossen; das gilt auch für die nachträgl. Preiskorrektur nach der 12-Monatsfrist

# Preisanpassung für schadhafte Waren nach Art. 132 UZK-IA

- Ausgeschlossen: nachträgl. vereinbarte u. erbrachte Kulanzleistungen
- Preisanpassung muss ausdrücklicher Bestandteil des Kaufvertrags sein
- Zu hoch bemessene Einfuhrabgaben können nach Art. 70 UZK iVm Art. 117 UZK erstattet werden.
- Erstattungsantrag innerhalb von drei Jahren nach Art. 121 Abs. 1 Buchstabe a) UZK
- Kaufpreisreduzierung um 100%

# Waren, die den Vertragsbedingungen nicht entsprechen (Erläuterung 3.1 des Techn. Ausschusses ZW bei der WZO)

Art. 132 UZK-IA ist nicht anwendbar auf Waren,

- die den Vertragsbedingungen nicht entsprechen, die aber weder beschädigt noch schadhaft sind.
- GATT-ZW-Kodex unterscheidet in den Erläuterungen zw. „falschen Waren“ und „Waren, die nicht den Vertragsbedingungen entsprechen“.

# Waren, die den Vertragsbedingungen nicht entsprechen

- **Falschlief erung:**  
Nimmt der Käufer dennoch an, ist nach nachrangigen Bewertungsmethoden zu bewerten, weil kein Kaufgeschäft im maßgebenden Zeitpunkt vorliegt.
- **Schlechtlieferung:**  
Es werden nicht schadhafte Waren geliefert,
  - die andere Eigenschaften als vertragl. vereinbart aufweisen,
  - sich jedoch durch **einfache** Maßnahmen in einen vertragsgemäßen Zustand bringen lassen (Abgrenzung zum erhebl. Sachmangel)
  - Ursprüngl. Rechnung ist nach Art. 70 UZK heranzuziehen.
  - Wenn Verkäufer u. Käufer sich nachträgl. auf einen neuen Preis einigen oder
  - Käufer den Preis einseitig anpasst (mindert) , kann der neue Preis zollwertrechtl. Berücksichtigt werden.

# 3.) Art. 70 Abs. 3 UZK

EuGH Rechtssache C -529/16

unter Berücksichtigung von Art. 70 Abs. 3  
Buchstaben b) und d) UZK

# Vorabentscheidungsersuchen des FG München vom 15.9.2016, 14 K 1974/15

## Zollwertrechtl. Behandlung v. nachträgl.

### Verrechnungspreisanpassungen - Gutschriften

- Die Verrechnungspreise wurden im Rahmen einer Vereinbarung (APA) vor den Verzollungen festgelegt.
- In der vorliegenden Rechtssache wurde Waren unterschiedlichster Art verzollt.
- Als Zollwert wurden von der „Muttergesellschaft“ unterjährig berechnete Preise angemeldet.
- Die Umsatzrendite (Gewinn) der Klägerin lag unterhalb des festgelegten **Zielbereiches** der Umsatzrendite.
- Es erfolgte eine nachträgl. Anpassung des Gewinns der Klägerin durch Erstellung einer Gutschrift durch die „Muttergesellschaft“.
- Mit der Gutschrift wurden die unterjährig berechneten Verrechnungspreise nachträglich verringert u. somit der von der Klägerin erwirtschaftete Gewinn (nach dem die Ertragssteuern berechnet werden) erhöht.



# Verrechnungspreisanpassungen

- Unter Vorlage dieser Gutschrift beantragte die Klägerin beim HZA die Erstattung zu viel erhobener Zollabgaben.
- Den zu erstattende Betrag errechnete die Klägerin, indem sie die **Summe aller ursprünglichen Zollwerte** um den **Anpassungsbetrag vermindert** u. anschließend jeweils auf den **ursprüngl.** bzw. den **angepassten** Zollwert einen **durchschnittl. Zollsatz** anwandte. Aus der Differenz der beiden so ermittelten Werte ergab sich dann der begehrte Erstattungsbetrag.

# Ausschlusstatbestand vom TW nach Art. 70 Abs. 3 Buchstabe b) UZK iVm Art. 133 UZK-IA

- Der Transaktionswert ist anwendbar, wenn der *Verkauf* oder der **PREIS** keinen Bedingungen oder Leistungen unterliegt, deren Wert im Hinblick auf die zu bewertenden Waren **nicht** bestimmt werden kann.

# Preisanpassungsklauseln (Kommentar Nr. 4.1 des Tech. Ausschusses ZW bei der WCO)

- Preisanpassungsklauseln stellen dann **keine** Bedingung oder Leistung dar, deren Wert **nicht** bestimmbar ist,
- wenn der für die eingeführte Ware tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis auf der Grundlage von vertraglich vereinbarten Preiselementen bestimmt werden kann.
- Erfolgt die Preisanpassung produktbezogen und basiert sie auf einer getroffenen Vereinbarung **vor** den Einfuhren, stellt sie eine Bedingung/Leistung dar, deren Wert bestimmbar ist.
- Die TW –Methode ist anwendbar.

# Konzernverrechnungspreise

- **Preisanpassungsklauseln** findet man häufig bei der Bildung u. Überprüfung von Konzernverrechnungspreisen.
- **Verrechnungspreise** sind Preise, zu denen ein Unternehmen an verbundene Unternehmen körperliche Waren oder unkörperliche Vermögenswerte liefert oder Dienstleistungen erbringt.
- Ziel ist es, der konzernzugehörigen Vertriebsgesellschaften für Waren, welche von zum Konzern zählenden Gesellschaften bezogen werden, einen angemessenen Gewinn zu garantieren, der dem Fremdenverhaltensgrundsatz entspricht.

# Ausschlusstatbestand vom TW nach Art. 70 Abs. 3 Buchstabe d) UZK

- Verbundenheit mit Preisbeeinflussung nach Buchstabe d):

Sind Verkäufer u. Käufer der eingeführten Ware verbunden (Art. 127 UZK-IA), kann der Zollwert nach Art. 70 UZK (TW) nur dann ermittelt werden, wenn keine Preisbeeinflussung besteht.

# Nachweis durch Anmelder, dass der Preis nicht beeinflusst ist

**A)**

Vorlage von Vergleichszollwerten nach Art. 134  
Abs. 2 UZK-IA

*(schwierig bei Konzerngesellschaften, die ihre  
Waren ausschließlich von drittl.  
Konzerngesellschaften erhalten)*

## B) Begleitumstände des Kaufgeschäftes

nach Art. 134 Abs. 1 UZK-IA

(Beispiele in Anm. Nr. 3 zu Art. 1 Abs. 2 GATT-ZW-Kodex)

- a) Der **Einführer** kann darlegen, dass der **Lieferer** den **Preis** im Einklang mit der üblichen **Preispraxis** der betr. Branche festlegt oder so wie der Verkäufer die **Preise** an Käufer **festsetzt**, die **nicht** mit ihm verbunden sind.
- b) Der **Einführer** kann aufzeigen, dass der Preis zur **Deckung aller Kosten des Lieferers** zuzügl. **eines Gewinns** ausreicht, der **dem allg. Gewinn** des Lieferers innerhalb eines **repräsentativen Zeitraums** bei Verkäufen **von Waren der gleichen Gattung oder Art** entspricht.

Begleitumstände des Kaufgeschäftes nach Art. 134  
Abs. 1 UZK-IA  
(früher Anhang 23 ZK-DVO)

- Die Prüfung der zollwertrechtl. Begleitumstände des Kaufgeschäftes entspricht inhaltlich dem ***Fremdverhaltens- oder Fremdvergleichsgrundsatz*** nach den OECD – Verrechnungspreisleitlinien.



## Verrechnungspreisvereinbarungen und -studien (Kommentar 23.1 des Techn. Ausschusses Zollwert (WZO))

- Eine nach den OECD-Verrechnungspreisleitlinien erstellte Verrechnungspreisdokumentation/-studie (gilt auch für APA) ist eine gute Informationsquelle.
- Sie reicht aber aus zollwertrechtl. Sicht **ALLEINE NICHT** aus. Zollwertermittlungsmethoden weichen von den OECD-Verrechnungspreisleitlinien deutlich ab.
- Vielmehr hat wegen der auf Grund von ***unterschiedlichen Zollsätzen erforderlichen einfuhr- und produktbezogenen Betrachtung bei der Zollwertermittlung in jedem Einzelfall eine Untersuchung zu erfolgen.***

# Prüfung der Preisbeeinflussung nach Art. 70 Abs. 3 Buchstabe d) UZK

Es spielen

- die Verrechnungspreismethode (Standardmethoden oder Gewinnmethoden),
- deren tatsächliche Anwendung in der Praxis u.
- die **nachträgl. Verrechnungspreisanpassungen** (Kostenanpassungen, Preisanpassungen und Gewinnanpassungen)

eine entscheidende Rolle.

***Die jeweiligen Zollbehörden gehen bei nachträgl. Verrechnungspreisanpassungen unterschiedlich vor.***

# Nachträgl. Verrechnungspreisanpassungen ***Gutschriften*** durch die Konzerngesellschaft

- Hinweis für die Zollverwaltung:  
Die angemeldeten Verrechnungspreise waren zu hoch.
- Es liegt keine Preisbeeinflussung im zollwertrechtl. Sinn vor; Transaktionswertmethode soll bleiben.
- Betrifft die Gutschrift eine **konkrete** Ware/Warengruppe, kommt eine nachträgl. Korrektur der unterjährig angemeldeten Zollwerte in Betracht.
- Voraussetzung für nachträgl. Preiskorrektur ist eine **VOR** der Einfuhr getr. eindeutige Vereinbarung.

# Nachträgl. Verrechnungspreisanpassungen ***Gutschriften*** durch die Konzerngesellschaft

Wird lediglich der **Gesamtgewinn/Gewinn v. Warengruppen** des Unternehmens angepasst, so wird der Antrag auf Erlass/Erstattung von der Zollverwaltung ***abgelehnt***, weil in derartigen Fällen nicht festgestellt werden kann, dass und für welche konkreten Waren mehr Einfuhrabgaben erhoben wurden, als gesetzlich geschuldet waren.

# Nachträgl. Verrechnungspreisanpassungen ***Nachbelastungen*** durch die Konzerngesellschaft

- Hinweis für Zollverwaltung:  
Verrechnungspreise waren offensichtlich zu niedrig u. preisbeeinflusst  
Nachforderung erfolgt, falls möglich, produktbezogen (mit gleichen Zollsätzen) im Rahmen der TW-Methode (soweit kein Preisbeeinflussung vorliegt).
- Bei **pauschalen** Anpassungen hat die Zollbehörde Anhaltspunkte für Preisbeeinflussung bei allen Warenbezügen. Die Bewertung hat nach Art. 74 UZK zu erfolgen (meist nach Art. 74 Abs. 3 UZK; Korrektur der angemeldeten Preise um die Höhe der Nachbelastung).
- Korrekturfaktor (Summe aller Warenbezüge des betr. Zeitraumes + Nachbelastung dividiert durch Summe aller Warenbezüge des betr. Zeitraumes) auf alle im betr. Zeitraum angemeldeten Einfuhrrechnungspreise

# Auffassung des HZA

- **Ablehnung** des Erstattungsantrags mit dem Hinweis, dass globale Korrektur nicht den Anforderungen nach Art. 29 ZK iVm Art. 144 ZK-DVO genüge. Der maßgeb. Preis beziehe sich auf die nämliche Ware der einzelnen Einfuhrtransaktion.
- Der Anpassungsbetrag könne nicht produktbezogen aufgeschlüsselt werden; es stehe der Gesamtpreis für die nämliche Ware der einzelnen Transaktion nicht fest.
- Preisanpassungsklauseln seien nur bei produktbezogener VP-Anpassung möglich u. würden Art. 70 Abs. 3 Buchstabe b) UZK erfüllen, wenn sie anhand von Rechenvorgängen anhand einer vor den Verzollungen getroffenen Vereinbarung vorgenommen werden.

# Erstattung nach Art. 117 UZK (ex Art. 236 Abs. 1 ZK)

- Nach Art. 236 ZK muss der Antragsteller den Nachweis erbringen, dass der gezahlte Betrag die gesetzl. geschuldeten Abgaben überstieg. Auszugehen ist vom Zollltarif der EU (Art. 20 Abs. 1 ZK).
- Dieser Nachweis ist grundsätzl. für jede einzelne Warenposition bzw. für jeden betr. Eingangsabgabenbescheid zu erbringen.
- Da Erstattungsbetrag nicht produktbezogen aufgeschlüsselt werden kann, sei der Erstattungsantrag nach Art. 236 Abs. 1 ZK abzulehnen.

# Position der Klägerin

- Eine Vereinbarung (APA) sei vor den Verzollungen vorgelegen.
- Die unterjährig angemeldeten Verrechnungspreise würden erst mit den späteren Anpassungen den Transaktionswert nach Art. 70 UZK bilden.
- Die von der Zollbehörde verlangte Aufteilung des Anpassungsbetrags auf die einzelnen Einfuhrwaren sei der gewählten Verrechnungspreismethode (Restgewinnaufteilungsmethode) fremd.



# Position des Finanzgerichtes

- Transaktionswert liege nach Art. 70 UZK nicht vor, weil sich der Preis jeder einzelnen Ware nach der globalen Korrektur nach den Vertragsbedingungen **vorab** nicht **eindeutig** bestimmen lässt.
- Unterjährig berechneten Preise seien Ausgangspunkt für das im APA festgelegte VP-System. Nur der letztlich gezahlte Preis spiegle den tatsächl. Wert wider.
- Der unterjährig angemeldete Preis stelle jedoch keinen zu zahlenden, sondern einen fiktiven Preis dar, und die nachrangige Bewertungsmethode nach Art. 74 Abs. 3 UZK sei unter Berücksichtigung des endgültigen Verrechnungspreises anzuwenden.
- Aufteilungsschlüssel sollte auch mit einem Korrekturfaktor, der nur bei den Nachbelastungen angewendet wurde, erfolgen.
- Sollte der EuGH der Meinung sein, dass der unterjährig angemeldete Preis den Transaktionswert bilden kann, wäre auch im Erstattungsverfahren nach Art. 236 ZK die Preisbeeinflussung zu prüfen (u. nicht nur bei Nachbelastungen).

# Fragen des FG zur Vorabentscheidung an den EuGH

1.) Lassen die Zollwertvorschriften zu, einen vereinbarten Verrechnungspreis , der sich aus einem zunächst in Rechnung gestellten und angemeldeten Betrag u. einer *pauschalen* Berichtigung nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes zusammensetzt, **unter Anwendung eines Aufteilungsschlüssels als *Zollwert* zu Grunde zu legen und**

zwar unabhängig davon, ob am Ende des Abrechnungszeitraumes eine Nachbelastung oder eine Gutschrift an den Beteiligten erfolgt?

# Fragen zur Vorabentscheidung an den EuGH

2. )Wenn ja:

Kann der ZW anhand vereinfachter Ansätze geprüft u. festgesetzt werden (Verechnungspreis anpassungen nach oben u. nach unten)?

# Lösungsvorschlag bei Vereinbarung VOR der Verzollung mit pauschalen Preisanpassungen lt. Dt. Literatur

- Wenn die Preisanpassungsklausel Bedingungen und Leistungen enthält, deren Wert nicht bestimmbar ist (Art. 70 Abs. 3 Buchstabe b) UZK), weil pauschal für alle Produkte sei der Zollwert nach nachrangigen Bewertungsmethoden (Art. 74 Abs. 3 UZK) zu ermitteln.
- Nach Art. VII GATT wäre der „wirkl. Wert“ einer Ware zu bestimmen.
- Dies erfolgt – ebenso wie bei Nachbelastungen – durch eine Korrekturfaktor.

# Lösungsvorschlag bei Vereinbarung **VOR** der Verzollung lt. Dt. Literatur

- Erfolgt die nachträgl. Verrechnungspreiskorrektur auf Grund einer VOR den Einfuhren getroffenen eindeutigen Vereinbarung u.
- allein anhand von Rechenvorgängen (ohne WEITERER Ermessensakte der Parteien) u.
- wird Anpassung Produkt bezogen vorgenommen,
- könnte Zollwertermittlungen nach Art. 70 UZK erfolgen.

# **Lösungsvorschlag bei keiner vertragl. Vereinbarung bei der Verzollung lt. Literatur**

- Läge bei den Verzollungen keine vertragl. Vereinbarung hinsichtlich der möglichen späteren Verrechnungspreiskorrektur vor, bliebe die Verrechnungspreisanpassung unberücksichtigt.
- Bei Nachbelastungen wird von beeinflussten Preisen ausgegangen (Art. 70 Abs. 3 Buchstabe d) UZK)

# Lösungsvorschlag bei Vereinbarung VOR der Verzollung mit pauschalen Preisanpassungen lt. Literatur

- Die Korrektur betrifft nicht einzelne Produkte, sondern pauschal alle Produkte des Unternehmens.
- Der Zollwert kann **nicht** nach Art. 70 UZK ermittelt werden, da eine Preisanpassungsklausel vorliegt, die eine Bedingung darstellt, deren Wert im Hinblick auf das einzelne Produkt **nicht** ermittelbar ist (Art. 70 Abs. 3 Buchst. b) UZK).
- Zollwertermittlung hat nach Art. 74 Abs. 3 UZK (Abs. 2 dürfte ausscheiden) zu erfolgen.

# Lösungsvorschlag „Transaktionswert“

## lt. Literatur

- Bei Bewertung nach dem Transaktionswert kann die Vereinfachung nach Art. 73 UZK in Betracht kommen.
- Beträge, die Kaufpreisbestandteile nach Art. 70 Abs. 2 UZK sind, können anhand bes. Kriterien festgelegt werden, wenn sie sich zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung nicht bestimmen lassen.
- Gutschriften und Nachbelastungen aus einem vorigen Abrechnungszeitraum könnten als bes. Kriterien herangezogen werden um den Korrekturfaktor zu erhöhen bzw. zu verringern.



## 4.) Ablehnung des Transaktionswertes

- EuGH Urteil vom 16.6.2016, C-291/15

# Ablehnung des Transaktionswertes

## EuGH Urteil vom 16.6.2016, C-291/15

Dreistufiges Überprüfungsverfahren nach Art. 140 UZK-IA:

- 1.) Zweifel der Zollstelle  
(müssen sich auf belegbarer bzw. nachvollziehbare Zweifel stützen). Zusätzliche Auskünfte werden vom Anmelder verlangt.
- 2.) Vom Einführer vorgelegte Unterlagen werden geprüft. Bestehen Zweifel fort, teilt Zollstelle Gründe mit.
- 3.) Berücksichtigung weiterer Vorbringen des Zollwertanmelders. Konnten Zweifel nicht ausgeräumt werden, ist der Zollwert nach einer nachrangigen Bewertungsmethode zu ermitteln.

# Ablehnung des Transaktionswertes

## EuGH Urteil vom 16.6.2016, C-291/15

- Bei der nachträgl. Überprüfung einer Zollanmeldung wurde der erklärte Zollwert (TW) angezweifelt.
- Der Vergleich der dem ZA vorgelegten **Handelsrechnung** mit den **Buchungen** und **Zahlungsbelegen** des Importeurs und der beigefügten **Bankbescheinigung** ergab, dass die angeführten Summen mit dem Inhalt der Zollanmeldung übereinstimmten. Der Zweifel bestand weiterhin, weil der Zollwert der eingeführten Waren je Kilo Nettogewicht als außerordentlich niedriger Rechnungspreis im Verhältnis zum verfügbaren statistischen Mittelwert vergleichbarer Waren war.

# Ablehnung des Transaktionswertes

## EuGH Urteil vom 16.6.2016, C-291/15

- Das Unternehmen wurde nochmals aufgefordert weitere Nachweise zu erbringen; dies erfolgte nicht.
- Der Zollwert wurde von der Zollstelle unter Heranziehung statistischer Daten, zu welchem Preis je Einheit ungar. Importeure derartige Waren gekauft hatten, nach Art. 30 Abs. 2 Buchstabe b) ZK bestimmt.
- In der Klage beim Gericht machte das Unternehmen geltend, dass es ihr allein aufgrund der **guten Geschäftsverbindungen** gelungen sei, den Kauf zu einem niedrigen Preis abzuschließen. Dies könne aber nicht als Begründung dienen, den ZW in Frage zu stellen.

# Ablehnung des Transaktionswertes

## EuGH Urteil vom 16.6.2016, C-291/15

- **Frage des vorlegenden nat. Gerichts:**

Ist Art. 181a ZK-DVO (Art. 140 UZK-IA) dahin auszulegen, ... dass der ZW anhand des „Transaktionswertes gleicher Waren“ (nach Art. 30 ZK) bestimmt wird, wenn der angegebene Transaktionswert als im Vergleich zum stat. Mittel der bei der Einfuhr gleichartiger Waren festgestellten Kaufpreise ungewöhnlich niedrig u. folglich unzutreffend angesehen wird,

obwohl die Zollbehörde die Echtheit der Rechnung oder der Überweisungsbestätigung zum Nachweis des tatsächlich gezahlten Preises **weder** bestreitet **noch** sonst in Frage stellt,

wobei der Importeur keine zusätzlichen belege zum Nachweis des Transaktionswertes vorgelegt hat?

# EuGH-Urteil

- Nach Rechtsprechung des EuGH soll mit Zollwertregelung der EU ein **gerechtes, einheitliches und neutrales** System errichtet werden, das die Anwendung von **willkürlichen** oder **fiktiven** Zollwerten ausschließt (Urteil vom 15.7.2010, Gaston Schul, C-354/09, Rn. 27).
- Der Transaktionswert muss nämlich den **tatsächl. wirtschaftl. Wert** einer eingeführten Ware widerspiegeln und alle Elemente dieser Ware, die einen wirtschaftl. Wert haben, widerspiegeln.

# EuGH-Urteil

- Zu den **Befugnisse der Zollbehörden** nach Art. 181a ZK-DVO ist bei Zweifel vorgesehen, dass der angemeldete Wert der eingeführten Waren nicht auf der Grundlage des TW ermittelt werden muss. Sie können vom angemeldeten Preis abweichen, sofern die Zweifel fortbestehen, sie zusätzliche Informationen verlangt u. der betr. Person Gelegenheit gegeben haben, Stellung zu nehmen.

# Fraglicher Zweifel

- Der Zweifel bestand, weil die Zollbehörde den angemeldeten TA im Vergleich zum statist. Mittel bei der Einfuhr gleichartiger Waren **ungewöhnlich** niedrig eingestuft hat. Der angemeldete Preis lag mehr als 50% unter dem statist. Durchschnittspreis.
- Diese Preisdifferenz rechtfertigte die Zurückweisung des angemeldeten Zollwerts.



# Fraglicher Zweifel

- Zweifel hat sich auch nicht auf die **Echtheit** der Rechnung bezogen, sondern auf den **Zollwert** der eingeführten Waren.
- Bei Art. 181a ZK-DVO ist die Echtheit der Unterlagen **nicht** das entscheidende Kriterium, sondern eine unter mehreren von den Zollbehörden zu berücksichtigenden Faktoren.
- Trotz der Echtheit der Unterlagen können Zweifel an der Richtigkeit des ZW bestehen.

# Vorlage weiterer Nachweise

- Angemessene Gelegenheit zu den Gründen, auf denen die Zweifel beruhen, Stellung zu nehmen, wurde der Klägerin erteilt.  
Die Richtigkeit des ZW sollte nachgewiesen werden.

# EUGH-Urteil

- Art. 181a ZK-DVO ist dahin auszulegen, dass er der zollamtl. Praxis des Ausgangsfalls nicht entgegensteht,
- den ZW der eingeführten Waren nach Art. 30 ZK zu bestimmen,
- wenn der angegebene Transaktionswert als im Vergleich zum statistischen Mittel gleichartiger Waren festgestellten Kaufpreise **ungewöhnlich** niedrig angesehen wird, obwohl die Zollbehörden die **Echtheit** der Rechnung oder Überweisungsbestätigung nicht bestritten **und** der Importeur auf Nachfrage **keine** zusätzlichen Belege vorgelegt hat.